

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Paderborn
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Paderborn veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und Gewalt verherrlichenden Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsunternehmen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Ort.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch in Spielhallen aufgestellte Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung auch zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spiel in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können sowie an übrigen Aufstellorten, wenn entsprechende Geräte überwiegend zum Spielen genutzt werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, deren Ertrag ausschließlich zu satzungsgemäßen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

zu § 1 Ziffer 3 als Karten- oder Entgeltsteuer nach §§ 5 und 6;
zu § 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 als Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarte gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Paderborn vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Paderborn auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Paderborn binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Paderborn kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Beträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Paderborn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Paderborn kann den Veranstalter vom Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Apparatebesteuerung

*2) (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, das sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse eines jeden Monats ergibt.

Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines jeden Monats, die sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld errechnet.

*3) Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- 1.) in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen (Aufstellorte zu § 1 Ziffer 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät 10 v. H. des Einspielergebnisses,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR,
 - c) Personalcomputern (ohne Gewinnmöglichkeit) 30,00 EUR,

- 2.) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (Aufstellorte zu § 1 Ziffer 5b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät 10 v. H. des Einspielergebnisses,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 22,50 EUR,

3.) in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: 300,00 EUR.

(2) Soweit für Besteuerungszeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis nicht durch Ausdrücke manipulationssicher nachgewiesen und belegt werden kann, kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 8 Abs. 1 die Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Der Steuersatz beträgt je Kalendermonat und Apparat für Geräte

- a) in Spielhallen 250,00 Euro
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 100,00 Euro.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Personalcomputer mit Multimediaausstattung wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen gelten als zum vollen Steuersatz für Spielgeräte zu berücksichtigende Apparate.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat bei Besteuerung nach der Zahl der Geräte nur einmal erhoben.

*3) (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort im Paderborner Stadtgebiet innerhalb von 7 Werktagen nach der Aufstellung oder Bestandsänderung beim Steueramt der Stadt anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber

ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Paderborn kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 8a und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Paderborn spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Paderborn kann den Veranstalter vom Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Paderborn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Paderborn ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Entstehung des Steueranspruchs

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

*3) (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht bei der Besteuerung des Einspielergebnisses mit der Beendigung des Spiels, im Übrigen mit der Aufstellung der Geräte.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Paderborn ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist

die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- *1) (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinn des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Anmeldezeitraums die Steuerdaten mit der selbst errechneten Steuer nach amtlich vorgeschriebenem oder zugelassenem Vordruck einzureichen. Die Zahlung ist am 15. Tag nach Ablauf eines Anmeldezeitraums fällig.

Steueranmeldungszeitraum für Geräte an den Aufstellorten zu § 1 Nr. 5 a) ist der Kalendermonat, an den Aufstellorten zu § 1 Nr. 5 b) ist das Kalendervierteljahr.

Setzt die Stadt abweichend von der Anmeldung die Steuer fest, ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese müssen als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Spieleinsatz im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 ausweisen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt.

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise

3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie die Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuererhöhenden Änderungen
9. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
10. § 13 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Paderborn vom 20.02.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

-
- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 12.07.2006, in Kraft ab 01.01.2006
 - *2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 15.12.2006, in Kraft ab 01.01.2005
 - *3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 10.10.2007, in Kraft ab 01.01.2008
Die Aufhebung der §§ 8 a und 8 b erfolgt mit Rückwirkung zum 01.01.2006